

§ 5

Verantwortlich für die Durchführung der Impfung sind die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

§ 6

Störungen des Impfverlaufs sind dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, umgehend anzuzeigen.

§ 7

Beim Auftreten von Impfschädigungen finden die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOB1. I S. 446) und der dazu ergangenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1951 (GBL S. 133; Ber. S. 186) Anwendung.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für den Personenkreis (Kinder), bei dem Impfungen gegen Diphtherie, Keuchhusten und Wundstarrkrampf gemäß der Anordnung vom 21. Oktober 1955 über die Durchführung öffentlicher Schutzimpfungen (GBI. I S. 798) vorgenommen werden.

Berlin, den 1. November 1960

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung Nr. 11*
über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.

Vom 21. November 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBL S. 199) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen Hoyerswerda und Senftenberg, Bezirk Cottbus, und im Kreis Bautzen, Bezirk Dresden,

♦ Anordnung Nr. 10 (GBI. I 1960 S. 43§)

werden gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik abgegrenzten Flächen zu bergbaulichen Schutzgebieten erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Obersten Bergbehörde auf den Lageplänen — den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Ruhland, Blatt 4549, Hohenbocka, Blatt 4550, und Weigersdorf, Blatt 4753 — umgrenzte und kolorierte Gebiet

§ 2

Der Leiter der Obersten Bergbehörde übergibt nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Vorsitzenden der Räte der Kreise Hoyerswerda, Senftenberg und Bautzen sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Cottbus und Dresden Ausfertigungen der im § 1 Abs. 2 genannten Lagepläne.

§ 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der Zentralen Planträger — entscheidet für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Hoyerswerda und Senftenberg die Bergbehörde Senftenberg und für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete im Kreis Bautzen die Bergbehörde Freiberg. Unberührt davon bleibt das Recht der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zur Nachprüfung des Bauvorhabens in baurechtlicher Hinsicht.

§ 4

Die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 und 3, § 3, § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 der Anordnung Nr. 8 vom 8. April 1960 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBI. I S. 303) sind für die durch diese Anordnung festgesetzten bergbaulichen Schutzgebiete entsprechend anzuwenden.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 21. November 1960

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik
D ö r f e i t